

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 17.

Weimar.

10. Mai 1901.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zu den §§ 74 bis 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899, den Erlass des Wildschadens betreffend, Seite 125.

Ministerial-Berordnung

zu den §§ 74 bis 89

des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899,
den Erlass des Wildschadens betreffend.

[43] Auf Grund des § 89 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 (Reg.-Bl. S. 123) wird hinsichtlich des Verfahrens über Entschädigung des Wildschadens Folgendes bestimmt:

§ 1.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes ist von der Ausübung der dem Gemeinde-Vorstand in diesem Verfahren zugewiesenen Thätigkeit ausgeschlossen, wenn

1. es selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
2. seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. eine Person Partei ist, mit der es in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
4. es als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.